

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20	DIENSTAG, DEN 21. JUNI	2011
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 2011	Gesetz zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH und zur Aufhebung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk 2251-4, 2251-10	251
14. 6. 2011	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes 2170-2	254
14. 6. 2011	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes 204-1	255
14. 6. 2011	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes 2130-1	256

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH
und zur Aufhebung des Gesetzes zum Staatsvertrag
über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk
Vom 14. Juni 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 2. Februar 2011 unterzeichneten Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 19. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 426) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juni 2011.

Der Senat

Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 30. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis wird nach § 24 folgender § 24 a eingefügt:
„§ 24 a Grenzüberschreitende Nutzung von Übertragungskapazitäten“
2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Für Teleshoppingkanäle gelten anstelle der Bestimmungen des Zweiten bis Vierten Abschnitts die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages, soweit dies dort ausdrücklich bestimmt ist.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Ein Verfahren in der Hauptsache findet nicht statt.“
 - b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„Für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten gilt hinsichtlich der Gegendarstellung § 56 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 7, 8, 44 bis 45 b“ durch die Textstelle „§§ 7 bis 8, 44 bis 45 a und 63“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 4 Satz 2, § 44 Absätze 3 bis 5, §§ 45 und 45 a“ durch die Textstelle „§§ 7 Absatz 4 Satz 2, 7 a Absatz 3 und 45 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Hörfunkprogramme nach § 2 Absatz 2 gilt § 7 Absatz 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“
5. In § 20 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Änderungen dürfen nur dann von der Anstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte.“
6. Nach § 24 wird folgender § 24 a neu eingefügt:
„§ 24 a
Grenzüberschreitende Nutzung
von Übertragungskapazitäten

(1) Die terrestrische Übertragung von Rundfunkprogrammen, deren Rundfunkveranstalter in Hamburg oder Schleswig-Holstein terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen sind und deren technische Reichweite bei

voller Ausnutzung der ihnen jeweils zustehenden Übertragungskapazitäten über die Landesgrenze des jeweils anderen Landes hinausgehen, ist gegenseitig zulässig. Auf das jeweils andere Land gerichtete Programminhalte einschließlich Werbung sind bei grenzüberschreitender Verbreitung von Rundfunkprogrammen gegenseitig zulässig.

(2) Zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung im südlichen Holstein mit der 1. und 2. in Schleswig-Holstein zugelassenen, landesweiten Hörfunkkette nutzt Schleswig-Holstein

1. vom Standort Hamburg/Heinrich-Hertz-Turm aus mit westlicher Ausstrahlungsrichtung die UKW-Frequenzen 93,4 MHz (2 KW) und 100,0 MHz (2 KW),
2. vom Standort Hamburg/Lohbrügge aus mit nordöstlicher Ausstrahlungsrichtung die UKW-Frequenzen 102,0 MHz (100 W) und 107,7 MHz (100 W).

(3) Zur Verbesserung der Reichweiten bestehender Versorgungen oder Sendernetze von in Hamburg oder Schleswig-Holstein zugelassenen Hörfunkveranstaltern werden die UKW-Frequenzen 105,8 MHz am Standort Ahrensburg (500 W), 101,6 MHz am Standort Wedel (100 W) sowie 93,7 MHz am Standort Hamburg-Bergedorf (25 W) der Anstalt zugeordnet. Der Ausschluss von lokalem und regionalem terrestrischem Rundfunk in Schleswig-Holstein (§ 17 Absatz 1 Satz 2) bleibt unberührt.“

7. In § 25 werden nach den Worten „Landesregierungen über“ die Worte „grenzüberschreitende Frequenznutzungen und -koordinierungen,“ eingefügt.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkveranstaltern“ die Worte „dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal, dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Meinungen“ die Worte „und Angebote“ eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Worte „und der Angebotsvielfalt“ und in Nummer 1 nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Worte „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Teleshoppingkanäle können berücksichtigt werden.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und vergleichbare Telemedien“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Telemedien“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Teleshoppingkanälen“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Willensbildung“ die Worte „oder deren Angebot den höchsten Beitrag zur Angebotsvielfalt“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Teleshoppingkanäle können angemessen berücksichtigt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
10. § 31 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Plattformen“ wird durch das Wort „Plattformanbieter“ ersetzt.
 - b) Die Zahl „10“ wird durch die Zahl „13“ ersetzt.
11. In § 32 a Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „vergleichbare Telemedien“ die Worte „und Teleshoppingkanäle“ eingefügt.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Solange und soweit Mitglieder in den Medienrat nicht gewählt worden sind, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Medienrat, soweit und solange ein Ersatzmitglied nach Absatz 3 nicht zur Verfügung steht.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) In den Ländern werden jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste Ersatzmitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird Mitglied des Medienrates. Das zweite Ersatzmitglied tritt dann an die Stelle des ersten Ersatzmitgliedes.“
13. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Sieben Mitglieder des Medienrats sowie zwei Ersatzmitglieder werden in Hamburg durch die Bürgerschaft und sieben Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder in Schleswig-Holstein durch den Landtag gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, teilt der Medienrat dies dem jeweiligen Präsidenten des Landesparlamentes mit und informiert dabei über das Nachrücken der Ersatzmitglieder. Das jeweilige Landesparlament wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger für das zweite Ersatzmitglied. Absätze 2 bis 6 und § 41 gelten entsprechend; für die Einreichung von Nachbesetzungsvorschlägen gilt eine Frist von acht Wochen.“
14. In § 46 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Entscheidet der Medienrat über einen Widerspruch, ist die für die Ausgangsentscheidung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.“
15. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rundfunkveranstalter“ ein Komma sowie die Worte „einem Plattformanbieter“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Rundfunkveranstalter, die über eine Zulassung oder Zuweisung der Anstalt verfügen, haben eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für Fensterprogrammveranstalter nach § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages, für Rundfunkveranstalter, die ihr Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren sowie für gemeinnützige Rundfunkveranstalter.“
16. In § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 regelt die Anstalt durch Satzung, die der Genehmigung der Behörde nach § 50 Absatz 1 bedarf.“
17. In § 55 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
18. In § 59 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung des Staatsvertrages über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk

Der zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein geschlossene Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 27. Oktober 1995 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Die Präsidenten der Landesparlamente werden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages jeweils das Verfahren zur Nachwahl des zweiten Ersatzmitgliedes für den Rest der laufenden Amtszeit des Medienrates einleiten.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2011 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, den 2. Februar 2011
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Reinhard Stuth
Senator für Kultur und Medien

Hamburg, den 2. Februar 2011
Für das Land Schleswig-Holstein
Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes
Vom 14. Juni 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Blindengeldgesetz vom 19. Februar 1971
(HmbGVBl. S. 29), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009
(HmbGVBl. S. 494, 505), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Blindengeld erhalten auch blinde Menschen, die nach unmittelbar geltendem europäischem Recht anspruchsberechtigt sind, auch wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.“
2. In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Angerechnet werden auch ausländische Leistungen, auf die wegen einer in § 1 Absatz 1 genannten Behinderung ein Anspruch besteht.“

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juni 2011.

Der Senat

Sechstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes
Vom 14. Juni 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 24 folgende Fassung:

„§ 24 Aufsichtsbehörde zur Überwachung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen“.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bzw. er untersteht der Dienstaufsicht des Senats, soweit nicht ihre bzw. seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.“

- cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Insoweit sind die für Berufsrichterinnen und Berufsrichter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung, des § 119 des Sozialgerichtsgesetzes sowie des § 86 der Finanzgerichtsordnung und trifft die Entscheidungen nach § 46 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), in der jeweils geltenden Fassung für sich und die bei ihr bzw. bei ihm beschäftigten Bediensteten.“

3. § 23 Absatz 7 wird aufgehoben.

4. Hinter § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24

Aufsichtsbehörde zur Überwachung
nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher
Wettbewerbsunternehmen

Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes. Auch über diesen Tätigkeitsbereich ist ein Bericht nach § 23 Absatz 3 Satz 2 zu erstatten.“

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juni 2011.

Der Senat

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Vom 14. Juni 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission für Stadtentwicklung besteht aus:

1. der Staatsrätin oder dem Staatsrat der für die Stadtentwicklung zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzenden,

2. elf aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern,
3. je zwei von jeder Bezirksversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern und
4. zwei vom Senat aus Angehörigen der Verwaltung bestellten Mitgliedern.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2011 in Kraft. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind zwei weitere Mitglieder der Kommission für Stadtentwicklung sowie zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter durch die Bürgerschaft für die Dauer der 20. Wahlperiode zu wählen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juni 2011.

Der Senat